

I. Amtlicher Teil

2163 Sonderprogramm für den Kitabau 2024

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 6. Februar 2024
(3235-0001#2023/0002-0901 9511)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe und im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2 Zuwendungszweck ist die Sicherung und Wiederaufnahme bedarfsgerechter Betreuungsplätze gemäß Nummer 2.1 in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 im Rahmen der Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) und der Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähigkeit der Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen

Förderfähig sind Investitionen, die der Erhaltung und/oder der Wiederaufnahme von bedarfsbezogenen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Hierfür stehen im Jahr 2024 bis zu 35 Mio. Euro Haushaltsmittel bereit.

Förderfähig sind Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin entsprechend Nummer 1.2.4 der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (nachfolgend abgekürzt: I-Kosten-VV) vom 25. September 2020 (GAmtsbl. S. 251) in der jeweils geltenden Fassung im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (Platzsicherung).

Förderfähig sind auch solche Betreuungsplätze, die aufgrund der Maßnahme wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangenen zehn Jahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren, aufgrund der Regelung in Nummer 1.2.4 I-Kosten-VV keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen (Höchststandklausel) und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 I-Kosten-VV (20 Jahre) nicht bereits durch das Land gefördert wurden (wiederaufgenommene Plätze).

Keine Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden gewährt insbesondere für allgemeine Sanierungsvorhaben (z.B. reine Bauunterhaltung oder Maßnahmen aufgrund unterlassener Bauunterhaltung), energetische Sanierungsmaßnahmen, Ersatzbauvorhaben und Ausstattungsinvestitionen.

2.2 Förderfähige Investitionen

2.2.1 Bauinvestitionen

Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 2.1 sind Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, soweit dadurch Plätze im Sinne der Nummer 2.1 Satz 3 gesichert werden.

Darüber hinaus sind die Investitionsvorhaben im Sinne der Nummern 1.2.2 und 1.2.3 I-Kosten-VV förderfähig, soweit dadurch Plätze im Sinne der Nummer 2.1 Satz 4 wiederaufgenommen werden.

2.2.2 Sanierungsinvestitionen

Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.1 sind darüber hinaus (verbundene) Maßnahmen, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, soweit dadurch Plätze gesichert, wiederaufgenommen oder im Sinne der Nummer 1.2.4 I-Kosten-VV geschaffen werden. Sanierungen in diesem Sinne sind Maßnahmen, die innerhalb einer betriebenen Einrichtung vorgenommen werden und keine Änderung des Grundrisses der baulichen Anlage oder der Raumaufteilung innerhalb der baulichen Anlage besorgen.

Hierunter fallen beispielsweise die Sanierung eines Essens- oder Mensaraums mit Akustikdecke/Schallschutz und/oder Sonnenschutz etc., die Sanierung der Küche zur Optimierung der Kochsituation, die Erneuerung des Bodens in einem Bewegungsraum, der Einbau von Podesten zur Schaffung von zusätzlichen Schlafplätzen.

2.3 Zweckbindung

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Maßnahmen sind 20 Jahre für denwendungszweck gebunden. Im Übrigen gelten hierzu die Bestimmungen zu Nummer 1.3 I-Kosten-VV.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertageseinrichtung haben (vgl. Nummer 2.1 I-Kosten-VV).

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes regelt, gelten für das gesamte Förderverfahren die Vorgaben der I-Kosten-VV entsprechend.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung für kombinierte Maßnahmen ist ausgeschlossen, soweit sich die Förderung auf dieselben Plätze bezieht.

5.1 Bauinvestitionen (Platzpauschalen)

Die Förderpauschalen für Investitionen im Sinne der Nummer 2.2.1 werden entsprechend der Nummer 1.2.7 I-Kosten-VV gebildet.

5.2 Sanierungsinvestitionen

Abweichend von Nummer 5 Satz 1 wird die Förderung für eine Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.2.2 auf 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt, aber nicht mehr als 250 000 Euro je Maßnahme (Anteilsfinanzierung mit Deckelung Höchstfördersumme).

5.3 Mindestantragssumme

Die beantragte Förderung soll mindestens 25 000 Euro betragen.

6 Verfahren

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die dahingehenden Vorgaben der I-Kosten-VV entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.

6.1 Antragsstichtage

Im Jahr 2024 können Förderanträge zum Stichtag 15. April 2024 und zum Stichtag 15. Juli 2024 eingereicht werden.

Sofern im Jahr 2023 auf der Grundlage der I-Kosten-VV eingereichte Förderanträge Maßnahmen enthalten, die nach der I-Kosten-VV nicht förderfähig sind, aber

nach dem vorliegenden Sonderförderprogramm ab dem Jahr 2024 Fördermöglichkeiten eröffnen, kann bei einer Antragstellung im Jahr 2024 zum Sonderförderprogramm insoweit hierauf Bezug genommen werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Verfahrenserleichterung in Bezug auf die Vorlage erforderlicher Antragsunterlagen (Vermeidung einer doppelten Vorlage inhaltsgleicher Unterlagen). Insbesondere die Regelung zu Nummer 7.3 bleibt unangetastet.

6.2 Erleichterungen im Verfahren betreffend Förderungen von Sanierungsinvestitionen

Für Anträge auf Förderung einer Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.2.2, mit denen keine weiteren Förderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der I-Kosten-VV beantragt werden, gilt abweichend von den Nummern 2.2.2 und 2.2.6 Satz 1 I-Kosten-VV Folgendes:

In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

Die Anwendung der in den Nummern 1.2.5 und 2.2 I-Kosten-VV enthaltenen Vorgaben erfolgt entsprechend den Umständen des Einzelfalls.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zeitpunkt spätester Maßnahmenbeginn

Mit den geförderten Vorhaben soll innerhalb von zehn Monaten nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden, soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Frist bestimmt ist.

Ist nach Ablauf der Frist die Maßnahme noch nicht begonnen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

Ist der Beginn der Bauarbeiten innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist dies unverzüglich seitens des Antragstellers gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und sind die Gründe hierfür darzulegen.

7.2 Fertigstellung des Vorhabens und Abruf der Fördermittel

Im Förderbescheid werden entsprechend den Antragsunterlagen die Fristen zur Fertigstellung des zu fördernden Vorhabens festgehalten. Es wird ein Plan zum zeitnahen Abruf der Fördermittel, insbesondere im Wege des abschnittswisen Abrufs, festgehalten. Hierbei ist grundsätzlich ein Abruf der Fördermittel bis spätestens zum 31. Dezember 2025 vorzusehen.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

In Abweichung von Nummer 3 I-Kosten-VV wird der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn für förderfähige Maßnahmen gemäß Nummer 2 zum 1. Januar 2024 zugelassen.

Diese Zulassung beinhaltet keine Zusage für eine spätere Förderung und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt somit in Eigenverantwortung des Maßnahmeträgers.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**223113 Durchführung der Landesverordnung
über die gymnasiale Oberstufe
(Mainzer Studienstufe)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 17. Januar 2024
(943 C-51 113/0/34)

Bezug:

Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 2010 (943 C-51 113-0/34), Amtsbl. S. 306; GAmtsbl. 2020 S. 249, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Juni 2023, Amtsbl. S. 412

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 2 werden die Worte „in der Fassung vom 24. Oktober 2008“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - 1.2 Nummer 4.4.1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Thema muss einem an der Schule unterrichteten Fach zugeordnet sein.“
 - 1.3 In Nummer 4.4.3 Satz 1 wird das Wort „Leistungskurs“ durch die Worte „Grund- oder Leistungskurs“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 in Kraft.

**Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen
für Kinder in Rheinland-Pfalz**

Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Bildung,
den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege,
den kommunalen Spitzenverbänden,
dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen und
dem Leiter des Katholischen Büros Mainz
wird in Ausführung der vorstehend genannten Bestimmungen Folgendes vereinbart:

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, frühen Bildung und Betreuung. Nach § 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sollen diese allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten sowie die Eltern unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die fachliche Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder ist geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten ist dabei immer handlungsleitend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz greifen die Komplexität und das Zusammenspiel von kind- und eltern- bzw. familienbezogener Arbeit und einem daran orientierten fachlichen Personalkonzept auf und stellen eine Orientierungs- und Reflexionshilfe für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte dar, auf deren Grundlage die jeweilige einrichtungs- und trägerspezifische Konzeption erstellt und umgesetzt wird.

Der erstmals im April 1973 getroffenen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände über den Einsatz von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten traten nach der Novellierung im April 1999 die kommunalen Spitzenverbände bei, inzwischen auch die Evangelische und die Katholische Kirche. Dadurch ist gewährleistet, dass in allen Tageseinrichtungen für Kinder ein hoher fachlicher Standard möglich ist. Mit dem KiTaG traten zum 1. Juli 2021 die neuen Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung sowie zum Sozialraumbudget in Kraft. In diesem Kontext wurde die Fachkräftevereinbarung überarbeitet und u. a. der Gedanke des multiprofessionellen Teams in Kindertageseinrichtungen aufgegriffen. Mit der vorliegenden Fachkräftevereinbarung werden weitere Optionen geschaffen, Fachkräfte zu multiprofessionellen Teams zusammenzustellen. Diese können den Alltag in der Kindertageseinrichtung durch zusätzliche Perspektiven bereichern. Durch die Ausdifferenzierung von Kompetenzen und Wissensbeständen in einem primär pädagogisch ausgerichteten Team erhalten Kinder zusätzliche Möglichkeiten und Chancen, unterschiedliche Ansätze, Lebensrealitäten und Arbeitsweisen zu erleben und in der Lebenswelt vorhandene Vielfalt kennenzulernen. Die Verantwortung für die Zusammensetzung des Teams obliegt dem Träger, dessen Handlungsmöglichkeiten unbenommen des weiterhin bestehenden Anspruchs auf den ausreichenden Einsatz pädagogisch qualifizierter Fachkräfte erweitert werden.

Die Überarbeitung erfolgte gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern und unter Berücksichtigung der Trägerautonomie. Die Ausbildungsstätten und Berufsverbände wurden eingebunden. Die 2021 getroffenen Regelungen wurden nun noch einmal diskutiert und entsprechend verändert oder ergänzt.

Die Fachkräftevereinbarung trifft keine Aussage über die Qualifikation von Personen, die zur Deckung individueller Leistungen zur Teilhabe in Tageseinrichtungen tätig sind. Die Fachkräftevereinbarung trifft weiterhin keine Aussagen zur tariflichen Eingruppierung. Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die Umsetzung dieser Fachkräftevereinbarung zu den geltenden Bedingungen des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnungen er-

Die Überarbeitung erfolgte gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern und unter Berücksichtigung der Trägerautonomie. Die Ausbildungsstätten und Berufsverbände wurden eingebunden. Die 2021 getroffenen Regelungen wurden nun noch einmal diskutiert und entsprechend verändert oder ergänzt.

Die Fachkräftevereinbarung trifft keine Aussage über die Qualifikation von Personen, die zur Deckung individueller Leistungen zur Teilhabe in Tageseinrichtungen tätig sind.

Die Fachkräftevereinbarung trifft weiterhin keine Aussagen zur tariflichen Eingruppierung.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die Umsetzung dieser Fachkräftevereinbarung zu den geltenden Bedingungen des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnungen er-

¹⁾ siehe u. a. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen (vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf> [14.10.2019])